

# Einstellbedingungen und Tiefgaragenordnung

## EINSTELLBEDINGUNGEN

1. Die Benützung der Tiefgarage erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung zur Bewachung oder Verwahrung des Fahrzeuges wird nicht übernommen. Den Weisungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
2. Der Garagenunternehmer haftet für Beschädigungen, Zerstörung und Verlust der Fahrzeuge nur insoweit, als Schäden nachweislich durch sein Verschulden oder das seiner Arbeitnehmer entstanden und nicht auf höhere Gewalt oder andere außerhalb seines Einflussbereiches liegende Ursachen zurückzuführen sind. Auch wird keinerlei Haftung für Gepäckstücke und Ausrüstungsgegenstände, die sich im Fahrzeug befinden bzw. am Fahrzeug angebracht sind, übernommen.
3. Die Auslieferung des eingestellten Fahrzeuges erfolgt nur gegen Rückgabe des Parkscheines und Entrichtung der Parkgebühr an der Kassa. Bei Verlust des Parkscheines wird je angefangenem Tag eine Gebühr lt. Tarif eingehoben.
4. Der Einsteller/die Einstellerin nimmt zur Kenntnis, dass dem Garagenunternehmer an den eingestellten Fahrzeugen für fällige Forderungen aus der Garagierung und sonstigen Leistungen ein gesetzliches Zurückbehaltungsrecht zusteht.
5. Die Einhaltung der Garagenordnung obliegt dem Einsteller sowie allen mit ihm oder über seine Veranlassung in die Garage gelangten Personen.
6. Mündliche Vereinbarungen, die diesen Einstellbedingungen zuwiderlaufen, sind ungültig.
7. Erfüllungsort ist die Garage, Gerichtsstand das Bezirksgericht Kufstein.
8. Bei Nichtannahme der Garagenordnung sowie der Einstellbedingungen besteht die Möglichkeit, die Garage innerhalb von 10 Minuten kostenlos zu verlassen.
9. Beim Abstellen des Fahrzeuges ist die Bodenmarkierung unbedingt zu beachten. Wird das Fahrzeug so abgestellt, dass angrenzende Abstellplätze nicht entsprechend der Bodenmarkierung benutzt werden können, ist für solcherart missbräuchlich benützte Abstellflächen der jeweils gültigen Tagestarif für Kurzparker, je angefangenen Tag der missbräuchlichen Nutzung, zu entrichten.
10. Der Einsteller/die Einstellerin verzichtet auf jegliche Ersatzansprüche aus kurzfristigen Störungen oder Unterbrechungen der Garagierung. Die jeweiligen Öffnungszeiten der Garage sind im Aushang ersichtlich. Dauerparkern ist es bis auf Widerruf gestattet von 0.00 – 24.00 Uhr in die Garage ein- bzw. auszufahren. Eine Änderung der Einfahrts- und Ausfahrzeiten bzw. der Öffnungszeiten berechtigt den Einsteller /die Einstellerin nicht zur Stellung von Ansprüchen.
11. Wird der Bereitschaftsdienst des Technischen Dienstes aus Gründen die nicht vom Garagenunternehmer zu vertreten sind, außerhalb der personalbesetzten Zeiten in Anspruch genommen, so sind je Einsatz € 40,00 zu entrichten.

## TIEFGARAGENORDNUNG

1. Die Tiefgaragenordnung gilt für alle Personen die sich innerhalb der Garage oder im Bereich der Zu- und Ausfahrten sowie der Ein- und Ausgänge befinden.
2. Der Zugang zur Garage ist nur Mieterinnen und Mietern (Kraftfahrzeugabstellern), deren Bevollmächtigten und Begleitpersonen gestattet. Allen anderen Personen sowie Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol, Medikamenten oder Drogen stehen, ist das Betreten der Garage bzw. das Ein- und Ausfahren untersagt.

Der Aufenthalt im Garagenbereich ist nur für den Zeitraum erlaubt, der zur Abwicklung einer Abstellung und der Abholung des geparkten Kraftfahrzeuges erforderlich ist; insbesondere das Ausruhen oder Schlafen im Garagenbereich oder im geparkten Kraftfahrzeug ist nicht gestattet.

Zum Verlassen der Garage und zur Abholung des Kraftfahrzeuges benutzen Sie bitte den kürzesten Weg über die gekennzeichneten Aus- und Eingänge; Personen, dies betrifft auch Personen mit Kinderwägen, dürfen die Garage nicht über die Fahrbahnen und Rampen betreten oder verlassen. Kinder dürfen nur in Begleitung einer erwachsenen Person die Garage betreten oder verlassen.

3. Die Einfahrt von mit Gas betriebenen Kraftfahrzeugen und von Kraftfahrzeugen mit einer Gesamthöhe von mehr als 2,30 m und einer Gesamtbreite von mehr als 2 m ist nicht zulässig.
4. Das abgestellte Kraftfahrzeug ist ordnungsgemäß zu sichern und abzusperren. Ein Wegrollen des Kraftfahrzeuges ist durch Anziehen der Handbremse und Einlegen eines Ganges zu verhindern.
5. Die Verkehrszeichen, Lichtsignale und Bodenmarkierungen im Bereich der Garage einschließlich der Zu- und Ausfahrten sowie der Ein- und Ausgänge sind zu beachten, die Anweisungen des Garagenpersonals ist Folge zu leisten.
6. In der Garage darf man nur mit der vorgeschriebenen, durch Hinweistafeln bei der Garageneinfahrt ersichtlichen Höchstgeschwindigkeit gefahren werden. Bei der Zu- und Ausfahrt sowie im Bereich von Schutzwegen innerhalb der Garage ist besondere Vorsicht geboten.

Das Halten und Parken auf nicht als Abstellflächen gekennzeichneten Bereichen ist verboten. Der Fahrstreifen, Fußgängerwege, die Zugänge zu den Ein- und Ausgängen sowie die Notausgänge sind frei zu halten.

In der Garage ist aus Sicherheitsgründen verboten:

- a) das Überholen;
  - b) das Rückwärtsfahren, ausgenommen, zum Ein- und Ausparken;
  - c) das Überfahren von Sperrlinien;
  - d) das Hupen, ausgenommen zur Gefahrenanzeige;
  - e) die Verwendung von Fernlicht;
  - f) das Laufenlassen des Motors bei abgestellten Fahrzeugen;
7. Beim Einparken des Kraftfahrzeuges beachten Sie bitte die Bodenmarkierungen. Öffnen Sie die Türen des Kraftfahrzeuges mit besonderer Vorsicht, um eine Beschädigung der angrenzend geparkten Fahrzeuge zu verhindern.
  8. Halten Sie die Garage bitte sauber und entsorgen Sie Abfälle in die dafür vorgesehenen Abfalleimer. Verschmutzungen, die über einen üblichen Gebrauch hinausgehen, sind vom Verursacher zu beseitigen oder werden wahlweise auf dessen Kosten vom Garagenpersonal beseitigt.

9. Wir bitten Sie zu beachten, dass für diese Garage folgende Verbote gelten:

- a) Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer und Licht;
- b) Auftanken des Kraftfahrzeuges;
- c) Lagerung von Kraftstoff, feuergefährlichen Gütern und brennbaren Stoffen innerhalb und außerhalb des Kraftfahrzeuges. Ausgenommen davon ist die Aufbewahrung eines dicht verschlossenen, explosions sicheren Reservekraftstoffbehälters mit einem Fassungsvermögen von höchstens 15 Liter je Kraftstoff innerhalb des Fahrzeuges;
- d) Einfahrt mit Kraftfahrzeugen, welche Stoffe der im vorangehenden Absatz bezeichneten Art geladen haben;
- e) die Einfahrt und Abstellung von Kraftfahrzeugen
  - mit undichten Tanks, Vergasern, Einspritzpumpen oder Kraftstoffleitungen
  - die Motoröl verlieren
  - mit jeglichen Mängeln die die Garage oder deren Betrieb gefährdenden
- f) Durchführung von Arbeiten am Kraftfahrzeug, zB Reinigungsarbeiten, Reparaturen, Aufladen der Batterie usw.;
- g) Ablassen von Benzin, Öl, Wasser und anderen Flüssigkeiten;
- h) Abstellen von Gegenständen außerhalb des Kraftfahrzeuges;
- i) jede Ladetätigkeit (zB Umladen von einem Kraftfahrzeug in ein anderes), ausgenommen das Verstauen von Handgepäck;
- j) jede Lärmerzeugung;
- k) Vornahme jeglicher Veränderungen und Manipulationen an technischen, baulichen und sonstigen Einrichtungen der Garage;
- l) Abstellen eines Kraftfahrzeuges ohne polizeiliches Kennzeichen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Garagenbetreibers;

10. Bei einer drohenden oder eingetretenen Gefahr für Personen, eingestellten Kraftfahrzeugen oder Einrichtungen des Garagenbetriebes sowie bei drohenden oder eingetretenen Betriebsstörungen sind unverzüglich das Garagenpersonal, die zuständigen Behörden und Einrichtungen der Feuerwehr und des Rettungswesen zu verständigen.

Die Benutzer der Garage haben jedenfalls überhitzte oder undichte Kühler, ölverlierende Motoren sowie undichte Benzintanks am eigenen oder an fremden Kraftfahrzeugen unverzüglich dem Garagenpersonal zu melden.

11. Im Brandfall verwenden Sie bitte die in der Garage angebrachten Löschhilfen.

Personen, die nicht mit der Brandbekämpfung beschäftigt sind, sollen die Garage so schnell wie möglich über die gekennzeichneten Fluchtwege verlassen; diese Verhaltensmaßregel gilt auch für andere Gefahrensituationen sowie bei Wahrnehmung der optischen oder akustischen Alarminrichtungen.

12. Die missbräuchliche Verwendung von Notfalleinrichtungen, diese sind Feuerlöscher, Alarmanlagen, Erste-Hilfe-Einrichtungen, usw. ist strengstens verboten.

13. Soweit in dieser Garagenordnung abweichende Regelungen nicht getroffen sind, gelten im gesamten Garagenbereich sinngemäß die Vorschriften des Kraftfahrzeuggesetzes und der Straßenverkehrsordnung in der jeweils geltenden Fassung.